



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Juli 2006

Nr. 20

I n h a l t

Seite

**Satzung des
Studentenwerkes Karlsruhe**

140



Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) fasst die Vertreterversammlung des Studentenwerks Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts - in ihrer Sitzung am 18.05.2006 folgenden Satzungsbeschluss:

Satzung

über die Zuständigkeit, die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien und die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Karlsruhe.

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studentenwerk Karlsruhe ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studentenwerk Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts -.
2. Das Studentenwerk Karlsruhe führt ein Dienstsiegel und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Studentenwerk Karlsruhe ist folgenden Einrichtungen zugeordnet:
 - Universität Karlsruhe (TH)
Forschungsuniversität • gegründet 1825
 - Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft
 - Pädagogische Hochschule Karlsruhe
 - Hochschule für Musik Karlsruhe
 - Staatliche Akademie der Bildenden Künste
 - Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
 - Hochschule Pforzheim
Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
 - Berufsakademie Karlsruhe
4. Weitere Einrichtungen können dem Studentenwerk Karlsruhe zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beitreten.

§ 2 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)

1. Das Studentenwerk Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Das Studentenwerk Karlsruhe verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studentenhilfe), insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und Schülerinnen/Schüler mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.

- b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (z. B. Tutorenprogramme, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, kindererziehender Paare, ausländischer Studierender
Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.
 - d) Kinderbetreuungseinrichtungen
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und deren Kinder hinsichtlich ihrer Bildung und Erziehung.
 - e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung
Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb von Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
 - f) Finanzielle Studienhilfen
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen verfolgt werden.
3. Die vom Studentenwerk Karlsruhe unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der in Absatz 2 genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Studentenwerke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertreterversammlung (§§ 8 bis 10 StWG)

1. Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks sowie deren Änderungen.
2. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats, für die studentischen Mitglieder eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
3. Aus dem Personenkreis der Kanzlerinnen/Kanzler bzw. Verwaltungsdirektorinnen/Verwaltungsdirektoren können bis zu zwei Mitglieder mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat gewählt werden.
4. Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Studentenwerks informiert.
5. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Verwaltungsrat (§§ 6, 7 StWG)

1. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.
2. Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrates.
3. Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

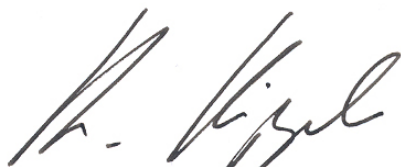
§ 5 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Karlsruhe erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Karlsruhe angeschlossenen Einrichtungen. Verfügen Einrichtungen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH), Forschungsuniversität • gegründet 1825, die das Studentenwerk Karlsruhe den betroffenen Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt.

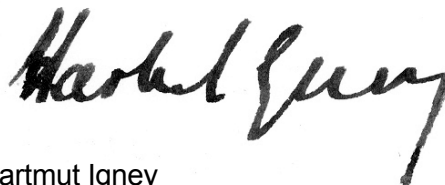
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 03.07.2006, Az.: 44-663.0/69, gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Studentenwerksgesetz vorstehende Satzung genehmigt. Die bisherige Satzung vom 23.02.2000 tritt damit außer Kraft.



Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler
Rektor der Universität Karlsruhe (TH)
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Studentenwerkes Karlsruhe



Hartmut Igney
Geschäftsführer des
Studentenwerkes Karlsruhe, AöR